

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/1601 G

Unser Zeichen
G52e-G8390-2020/3862-5

München,
22.11.2020

Ihre Nachricht vom
21.10.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner AfD betreffend
"Erkrankungsfälle mit Covid-19 und Corona-Tests in Bayern"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Den Antworten wird der Stand 20.10.2020 zu Grunde gelegt, sofern keine
gesonderte Ausweisung erfolgt.

*1.1 Wie viele Erkrankungsfälle mit Covid-19 gibt es – bitte bei der Anzahl
auf den Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage abstellen –
evidenzbasiert in Bayern? (Bitte nach mittleren und schweren Erkran-
kungsfällen aufschlüsseln)*

*1.2 Wie viele Infektionen wurden seit 1. März 2020 durch die Gesundheits-
ämter gemeldet? (Bitte nach Kalenderwoche und Landkreis aufschlüsseln)*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 und 1.2 ge-
meinsam beantwortet.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Mangels Definition in der vorliegenden Anfrage wird bei der Beantwortung angenommen, dass mit „Infektionen“ diejenigen Fälle gemeint sind, bei denen ein Nachweis des Erregers SARS-CoV-2 vorliegt. In Abgrenzung dazu wird angenommen, dass mit „Erkrankung“ ein Zustand verminderter Leistungsfähigkeit infolge einer Infektion gemeint ist.

Zur Anzahl der Erkrankungsfälle mit COVID-19 liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

Laut Bayerischem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden zwischen dem 1. März 2020 und dem 20. Oktober 2020 nach Meldedatum insgesamt 82.618 Infektionen gemeldet. Eine Übersicht der Fallzahlen der Coronavirus-Infektionen nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern wird täglich auf der Website des LGL unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#landkreise zur Verfügung gestellt.

Eine wochenweise Aufschlüsselung der Fälle nach Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es nicht. Die Erstellung einer solchen Übersicht wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

2.1 Wie viele der Infizierten zeigten evidenzbasiert mittlere bis schwere Krankheitssymptome? (Bitte nach Kalenderwoche aufschlüsseln)

Zur Anzahl der Infizierten aufgeschlüsselt nach mittleren und schweren Erkrankungsfällen liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Eine Abgrenzung zwischen asymptomatisch, leichten Symptomen und stärkeren Symptomen bzw. mittleren und schweren Erkrankungsfällen ist nicht trennscharf möglich, insbesondere da manche Symptome stark vom subjektiven Empfinden der erkrankten Person abhängen und nicht messbar sind.

2.2 Wie viele der Infizierten mussten stationär behandelt werden? (Bitte nach Kalenderwoche aufschlüsseln)

Bezüglich der Anzahl der bayernweit hospitalisierten COVID-19-Patienten ist im Folgenden der Datenstand der 43. Kalenderwoche aufgelistet:

Stationär behandelte COVID-19-Patienten

19.10.2020	460
20.10.2020	508
21.10.2020	561
22.10.2020	614
23.10.2020	659
24.10.2020	703
25.10.2020	734

2.3 Wie viele der gemeldeten Personen in Bayern gelten seit 1. März 2020 als geheilt? (Bitte nach Kalenderwoche und Landkreis aufschlüsseln)

Die Anzahl der Genesenen beruht auf einer Schätzung, die sich an den Kriterien des RKI orientiert. Fälle gelten als genesen, wenn kein Tod eingetreten ist und

- der Erkrankungsbeginn bzw., wenn nicht vorhanden, das Meldedatum länger als zwei Wochen zurückliegt und keine Hospitalisierung vorlag,
- bei Hospitalisierten das Entlassungsdatum mindestens sieben Tage zurückliegt,
- bei Hospitalisierten ohne vorliegendes Entlassungsdatum der Erkrankungsbeginn bzw., wenn nicht vorhanden, das Meldedatum mindestens 28 Tage zurückliegt oder
- Informationen zur Hospitalisierung nicht vorliegen und der Erkrankungsbeginn bzw., wenn nicht vorhanden, das Meldedatum mindestens 28 Tage zurückliegt.

Die Anzahl der Genesenen wird für Bayern täglich auf der Website des LGL unter

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#landkreise zur Verfügung gestellt.

Eine wöchentliche Berichterstattung nach Aufschlüsselung der Landkreise existiert nicht. Auf eine Erstellung einer solchen Aufschlüsselung wurde

aufgrund des erheblichen Aufwands verzichtet.

3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung den Aussagewert der Infektionsrate im Hinblick auf die tatsächliche Gefährdung der Bevölkerung?

3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung das Verhältnis von Infektions- und Erkrankungsrate, insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Ergebnisse der von John Ioannidis von der Stanford University durchgeführten Metastudie? Vgl.: https://www.who.int/bulletin/online_first/BLT.20.265892.pdf

3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die abweichenden Äußerungen von Leitern der Gesundheitsämter, die statt der Infektionszahlen die Erkrankungsfälle zum Maßstab der Infektionsschutzmaßnahmen machen wollen?

4. Warum orientiert sich die Staatsregierung bei ihren Maßnahmeverordnungen an der Infektionsrate anstelle der tatsächlichen Erkrankungsrate?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Vorrangiges Ziel ist es, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung weitestgehend zu verhindern. Die Gefahr geht primär vom Virus und der damit einhergehenden Infektionsrate aus. Je weniger Personen sich mit dem Virus anstecken, desto weniger können auch tatsächlich an COVID-19 erkranken. Insbesondere bei vulnerablen Personengruppen ist nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Erkrankung an COVID-19 umso wahrscheinlicher. Die Anzahl der Personen, die tatsächlich an COVID-19 erkranken, ist – wie bereits dargestellt – nicht zu erheben. Der Aussagewert der Infektionsrate ist im Hinblick auf die tatsächliche Gefährdung der Bevölkerung sehr hoch. Ansteckungsfähigkeit wird ab 48 Stunden vor Auftreten der ersten Symptome angenommen, sie hält mehrere Tage an. Eine Vielzahl an Studien belegt, dass asymptomatische und präsymptomatische Infizierte häufig sehr infektiös sind und insbesondere auch deshalb häufig andere Personen anstecken, weil sie sich ihrer Krankheit (noch) nicht bewusst sind. Daher müssen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bereits bei der Reduzierung der Zahl der Neuinfektionen ansetzen.

5.1 Wie hoch ist der Grad der Belegung der Intensivstationen in bayerischen Krankenhäusern sowohl im Hinblick auf erwiesene Erkrankungen mit Covid-19 und anderen Erkrankungen insgesamt? (Bitte zwischen Covid-19 Erkrankungen und anderen Fällen differenzieren und nach Landkreisen

Gemäß den Meldungen der Krankenhäuser waren am 20. Oktober 2020 2.362 der Intensivbetten mit Möglichkeit zu invasiver Beatmung in Bayern belegt, 76 davon mit COVID-19-Patienten.

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) werden die Auswertungen der täglichen Meldungen der Kliniken zu Bettenauslastung und Belegung mit COVID-19-Patienten in kumulierter Form vorgelegt. Tagesaktuelle Informationen zur Belegungssituation intensivmedizinischer Bereiche der Krankenhaus-Standorte in Bayern und den anderen Bundesländern befinden sich auf der Website des DIVI-Intensivregisters:

<https://www.intensivregister.de/#/intensivregister?tab=laendertabelle>. Eine Differenzierung nach Landkreisen erfolgte aufgrund des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwands nicht.

5.2 Wie viele Betten werden auf den Intensivstationen der bayerischen Krankenhäuser für Erkrankungen mit Covid-19 derzeit freigehalten? (Bitte nach Landkreis aufschlüsseln)

Zum Stand 20.10.2020 lagen der Staatsregierung keine Informationen vor, dass Intensivbetten für COVID-19-Patienten freigehalten wurden.

6.1 Welche Daten (z.B. personenbezogene Daten, insbesondere Testergebnisse und DNS-Proben etc.) erheben, speichern und verarbeiten die bayerischen Gesundheitsämter in welchem Umfang und mit welcher Speicherfrist auf Basis der Coronatests?

Die Gesundheitsämter verarbeiten sämtliche personenbezogenen Daten, welche zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderlich sind. Die damit verbundenen Datenverarbeitungen stützen sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- zum Zweck der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 a Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG); Art. 30 f. Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG); i.V.m. Vorschriften des IfSG,
- zum Zweck der Prävention übertragbarer Krankheiten im Bereich der Gesundheitsvorsorge: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d und e DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 BayDSG; Art. 30 f. GDVG; i.V.m. Vorschriften des IfSG.

Eine Verarbeitung genetischer Daten (DNS-Proben) durch die Gesundheitsämter erfolgt auf diesen Rechtsgrundlagen (für Corona-Tests) nicht.

Für die testenden Labore ergeben sich folgende Meldepflichten an die Gesundheitsämter:

- Gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. t IfSG muss dem Gesundheitsamt namentlich der Verdacht auf eine Erkrankung, eine Erkrankung oder der Tod an COVID-19 gemeldet werden.
- Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 44a IfSG muss dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich der direkte oder indirekte Nachweis auf SARS-CoV-2 gemeldet werden.
- Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 IfSG muss die Meldung unverzüglich (d. h. spätestens 24 Stunden nach Kenntniserlangung) an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt.

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Erfüllung infektionsschutzrechtlicher Aufgaben erforderlich ist.

6.2 Werden die Daten anonymisiert und/oder verschlüsselt? (Bitte detailliert auf die technische Verschlüsselung und Anonymisierung eingehen)

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen orientieren sich generell am Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten. Eine Anonymisierung personenbezogener Daten, welche von den Gesundheitsämtern zur Aufgabenerfüllung aus dem IfSG namentlich verarbeitet werden müssen (z. B. zur Nachverfolgung von Infektionsketten, Anordnung von Quarantäne etc.), ist mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben des IfSG grundsätzlich nicht möglich.

7.1 Welche Behörden außer der Gesundheitsämter haben Zugriff auf die vorgenannten, personenbezogenen Daten? (Bitte die jeweiligen Behörden nennen und dabei insbesondere auch auf Polizei- und Sicherheitsbehörden eingehen)

7.2 Welche dieser Daten wurden bereits von anderen Behörden zu welchem Anlass abgefragt? (Bitte die jeweiligen Behörden nennen und dabei insbesondere auch auf Polizei- und Sicherheitsbehörden eingehen)

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Personenbezogene Daten zur Erfüllung infektionsschutzrechtlicher Aufgaben werden grundsätzlich nur von den Gesundheitsämtern verarbeitet. Ein genereller Zugriff anderer Behörden mit der Möglichkeit, personenbezogene Daten abzurufen, besteht nicht. Im begründeten Einzelfall können personenbezogene Daten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin